

Titel der Drucksache:

Einführung einer Stoffpreisgleitklausel

Drucksache

1617/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	29.09.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	06.10.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob bei künftigen öffentlichen Vergaben von Bauverträgen mit dem jeweiligen Auftragnehmer zusätzlich eine sog. Stoffpreisgleitklausel vereinbart wird.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens zum Ende des IV. Quartals 2021 einen Entwurf bzw. ein Konzept für die Einarbeitung einer sog. Stoffpreisgleitklausel für öffentlich zu vergebende Verträge vorzulegen.

15.09.2021, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift

15.09.2021, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift

15.09.2021, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				
Fristwahrung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Bei einer Reihe von Materialien für die Herstellung von Bauwerken sind in den letzten Monaten erheblichen Preissteigerungen zu beobachten - bei einigen Produkten sind aufgrund von Materialknappheit sogar Lieferengpässe festzustellen. Dies geht zu Lasten von Auftragnehmern öffentlicher Bauaufträge.

Wegen der Ungewissheit künftiger Preisentwicklungen und des damit verbundenen hohen Kalkulationsrisikos sowohl für Auftragnehmer als auch für die Stadt Erfurt ist daher eine Vereinbarung einer sog. Stoffpreisgleitklausel sinnvoll. Diese würde bei öffentlichen Vergaben bis zu einem Auftragsvolumen bis 50.000,00 € sowie einem Fertigstellungszeitraum von bis zu 12 Monaten (gerechneter Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung) greifen.

Bei Vereinbarung einer solchen Klausel sollte in einem zusätzlichen Verzeichnis aufgelistet werden, für welche Baustoffe dies gilt (z.B. Holz-, Kork- und Flechtwaren, Kokereierzeugnisse, Mineralölerzeugnisse, Chemische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren, Metalle). Weiterhin sind in eine solche Klauselvereinbarung sowohl Preisschwankungen mit einem Mehr- oder Minderwert, bezogen auf den vereinbarten Preis, zu berücksichtigen.